

**In der Schweiz gehen immer häufiger beide Elternteile einer Arbeit nach, und die Betreuung der Kinder wird durch Dritte sichergestellt. Im Krankheitsfall sind für die Pflege der Kinder jedoch die Eltern verantwortlich. Aus Arbeitgebersicht stellt sich hier die Frage, ob in solchen Fällen Mutter oder Vater berechtigt sind, von der Arbeit fern zu bleiben, und ob ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.**

# Eltern dürfen für die Betreuung kranker Kinder von der Arbeit fern bleiben

In der Regel können Drittpersonen, seien es Betreuerinnen in Krippen, Kindertagesstätten oder Tagesmütter, die Betreuung eines kranken Kindes nicht so einfach übernehmen. Für die Pflege sind deshalb die Eltern gefordert.

## Arbeitgeber muss erforderliche Zeit freigeben

Nach Art. 36 Abs. 3 Arbeitsgesetz (ArG) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese zwingende, öffentlich-rechtliche Bestimmung berücksichtigt einerseits die Schwierigkeiten, die insbesondere bei Einelternteilfamilien immer häufiger auftreten, andererseits aber auch die Schwierigkeiten, eine kurzfristige Kinderbetreuung zu organisieren, wenn beide Eltern erwerbstätig sind.

Die in Art. 36 Abs. 3 ArG statuierte Arbeitsbefreiung muss grundsätzlich nur einem der beiden Elternteile gewährt werden, ausser wenn besondere Umstände eine ausserordentliche Anwesenheit beider Elternteile beim Kind erfordern (zum Beispiel schweres Krebsleiden eines Kindes).

## Im Normalfall Anspruch auf drei Arbeitstage

Grundsätzlich ist der Anspruch auf höchstens drei Arbeitstage pro Krankheitsfall beschränkt. In Ausnahmefällen ist – zum Beispiel weil

die Pflege durch andere Personen (z. B. Grosseltern) nachweislich nicht möglich und für das Kind nicht zumutbar ist – dem Arbeitnehmer nach der Gerichtspraxis auch längere Zeit freizugeben. Die Krankheit des Kindes muss jedoch mit einem ärztlichen Zeugnis belegt werden.

## Anspruch auf Lohnfortzahlung

Über die Entlöhnung solcher Ausfalltage sprechen sich weder das Arbeitsgesetz noch der GAV Holzbau aus. Wenn im Arbeitsvertrag keine bzw. keine für den Arbeitnehmer günstigere Regelung getroffen wurde, findet das Obligationenrecht Anwendung. Gemäss Art. 324a Abs. 1 OR hat der Arbeitneh-

mer für eine beschränkte Zeit Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn er unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert ist, weil er zum Beispiel eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen hat. Die Pflege eines kranken Kindes ist eine solche Pflicht (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

## Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach Praxis

Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich damit nach den in der Praxis entwickelten Zürcher, Berner oder Basler Skalen. Im ersten Dienstjahr beträgt sie bei allen Skalen drei Wochen, und zwar gesamthaft für alle entschuldigten Absenzen. Ausfalltage wegen Krankheit, Unfall usw. werden also mitberücksichtigt.

## Kündigungsschutz gilt

Nachfolgend soll ferner geprüft werden, ob die Betreuung kranker Kinder als Kündigungsmotiv den Kündigungsschutz nach Art. 336 OR auslöst. Erfolgt eine Kündigung, weil eine Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht, ist sie missbräuchlich (Art. 336 Abs. 1 lit.d OR). Wenn die Ausübung des Rechts auf Betreuung eines kranken Kindes mit Lohnanspruch den eigentlichen Grund für eine Kündigung darstellt, ist dieser Tatbestand erfüllt. Eine solche Kündigung ist dementsprechend missbräuchlich. ph

### Wir sind für Sie da

Holzbau Schweiz hat mit dem Schweizerischen Baumeisterverband einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Gestützt darauf steht der Rechtsdienst SBV allen Mitgliedunternehmen von Holzbau Schweiz weiterhin unentgeltlich für eine Erstberatung zur Verfügung. Des Weiteren



Patrick Hauser

bearbeitet der Rechtsdienst für die Holzbauunternehmen verbandsrelevante Rechtsprobleme und setzt sich für die rechtlichen Interessen der Mitgliedfirmen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 ist der Rechtsdienst SBV jeweils montags und donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr sowie dienstags und mittwochs von 8.30 bis 11.30 Uhr (unter Angabe der Mitglieder-Nummer auch über [rechtsdienst@baumeister.ch](mailto:rechtsdienst@baumeister.ch)) erreichbar.

Schriftliche Angaben für eine Erstberatung sind unter Einsendung aller relevanten Unterlagen sowie Angabe der Mitglieder-Nummer zu richten an: Schweizerischer Baumeisterverband  
Rechtsdienst  
Weinbergstrasse 49  
8042 Zürich